

50.0 - Controlling und Administration, Elterngeld, Schutzangebote für Frauen

12.09.2023

**Beschlussvorlage**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2023	Vorberatung
Kreistag	28.09.	Entscheidung

<b>Tagesordnungs-</b> <b>punkt</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 11.09.2023;</b> <b>Drittes Frauenhaus für den Rhein-Sieg-Kreis</b>
---------------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

**Vorbemerkungen:**

Mit Antrag vom 03.08.2022 beantragte die SPD-Fraktion die Einrichtung eines Frauenhauses für den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Der Antrag wurde in den Haushaltsberatungen des Ausschusses für Soziales und Integration am 15.11.2022 ruhend gestellt.

Mit Antrag vom 08.03.2023 beantragte die SPD-Fraktion unter dem Titel „Umsetzung der Istanbul Konvention im Rhein-Sieg-Kreis“ u.a., den Bedarf an weiteren Frauenhausplätzen im Rhein-Sieg-Kreis festzustellen, sowie die Verwaltung zu beauftragen, den Gremien des Kreises ein Konzept vorzulegen, das die Ziele der Istanbul Konvention für den Rhein-Sieg-Kreis umsetzt.

Aufgrund der ausführlichen Verwaltungsvorlage, die als Anlage 1 beigelegt ist, wurde der Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration vom 09.05.2023 ruhend gestellt.

## Erläuterungen:

Mit dem nun vorliegenden Antrag schlägt die SPD-Fraktion vor, die Einrichtung eines dritten Frauenhauses für den Rhein- Sieg-Kreis zu beschließen und die Verwaltung mit der Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens für die Übernahme der Trägerschaft zu beauftragen.

Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung eines weiteren Frauenhauses mit einer nicht unerheblichen Kostenfolge im Bereich der freiwilligen Leitungen z.B. für eine Anschubfinanzierung (Investitions- od. Umbaukosten, Einzugskosten, Finanzierung Leerstand) verbunden sein wird. Auch zur Finanzierung des laufenden Betriebs würde der Rhein-Sieg-Kreis nach dem derzeitigen Finanzierungssystem bis zum Abschluss von (einzelfallbezogenen) Kostenerstattungsverfahren mindestens 1 – 2 Jahre in Vorleistung gehen.

Angesichts dieser Auswirkungen wird empfohlen, zunächst die diesbezügliche Entwicklung der Bundesgesetzgebung abzuwarten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereitet derzeit ein Gesetzesvorhaben vor, um den Koalitionsvertrag der Bundesregierung insoweit umzusetzen, als darin vorgesehen ist, das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen und sich seitens des Bundes an der Regelfinanzierung des Hilfesystems zu beteiligen. Das BMFSFJ hat deshalb die Firma Kienbaum Consultants International GmbH mit einer Kostenstudie zum Hilfesystem beauftragt, in deren Rahmen eine Vollerhebung der jährlichen Kosten in allen Einrichtungen des Hilfesystems durchgeführt wird.

Der Verwaltung liegen hierzu bisher keine neuen Erkenntnisse vor.

Zur Sitzung des Kreisausschusses mit der Bitte um Beratung.

gez. Schuster  
(Landrat)

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

**Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

**Finanzen:**

konsumentiv in €  
pro Jahr (sofern dauerhaft)  
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab... ) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
<b>Gesamt:</b>				

investiv in €  
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
<b>Gesamt</b>				

Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel wäre im Falle der Errichtung eines weiteren Frauenhauses erforderlich.